

**Bekanntmachung über das Inkrafttreten  
der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten.**

Von 15. Dezember 1953.

I.

Gemäß Artikel II Abs. 4 des Gesetzes vom 7. August 1952 über die in Rom am 4. November 1950 unterzeichnete Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Bundesgesetzbl. II S. 685, 953) wird hiermit bekanntgemacht, daß die Konvention nach ihrem Artikel 66 Abs. 2 am 3. September 1953 für die Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Griechenland, Irland, Island, Luxemburg, Norwegen, die Saar, Schweden und das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland in Kraft getreten ist.

Die Konvention ist ratifiziert worden von

1. der Bundesrepublik Deutschland am 5. Dezember 1952 mit folgendem Vorbehalt:

„Gemäß Artikel 64 der Konvention macht die Bundesrepublik Deutschland den Vorbehalt, daß sie die Bestimmung des Artikels 7 Abs. 2 der Konvention nur in den Grenzen des Artikels 103 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland anwenden wird. Die letztgenannte Vorschrift lautet wie folgt:

»Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.«

Die Bundesrepublik Deutschland hat ferner folgende Erklärung abgegeben:

„Der Geltungsbereich der Konvention erstreckt sich auch auf Berlin (West).

Wie bereits in der am 5. November 1950 übergebenen Note zum Ausdruck gebracht wurde, ist in der Ratifikation der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die Bundesrepublik Deutschland keine Anerkennung des gegenwärtigen Status der Saar zu erblicken“;

2. Dänemark am 13. April 1953

Dänemark hat gemäß Artikel 63 der Konvention bei dem Generalsekretär des Europarates eine Erklärung hinterlegt, wonach die Konvention auch auf Grönland anwendbar ist. Die Konvention ist gemäß ihrem Artikel 63 Abs. 2 auch für Grönland am 3. September 1953 in Kraft getreten;

3. Griechenland, das die Konvention in Paris am 28. November 1950 unterzeichnet hat, am 28. März 1953;

4. Irland am 25. Februar 1953

mit dem Vorbehalt, daß die Regierung von Irland den Artikel 6 Abs. 3 Buchstabe c der Konvention

„nicht so auslegt, als sei sie verpflichtet, einen umfassenderen unentgeltlichen Rechtsbeistand als den zur Zeit in Irland bestehenden zu leisten“;

5. Island am 29. Juni 1953;

6. Luxemburg am 3. September 1953;

7. Norwegen am 15. Januar 1952 mit folgendem Vorbehalt:

„Da Artikel 2 der norwegischen Verfassung vom 17. Mai 1814 eine Bestimmung enthält, wonach die Jesuiten nicht geduldet werden, wird ein entsprechender Vorbehalt hinsichtlich der Anwendung des Artikels 9 der Konvention gemacht“;

8. der Saar am 14. Januar 1953;

9. Schweden, das die Konvention in Paris am 28. November 1950 unterzeichnet hat, am 4. Februar 1952;

10. dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland am 8. März 1951.

II.

Das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland hat am 23. Oktober 1953 gemäß Artikel 63 der Konvention bei dem Generalsekretär des Europarates eine Erklärung hinterlegt, wonach die Konvention auch auf die folgenden Gebiete, für deren internationale Beziehungen das Vereinigte Königreich verantwortlich ist, anwendbar ist:

Kolonie Aden	St. Lucia
Anglo-normannische Inseln:	St. Vincent
Jersey	Jamaica
Guernsey	Kenya
Bahama-Inseln	Malaiischer Bund
Barbados	Malta
Basutoland	Insel Man
Betschuanaland	Mauritius
Bermuda	Nigeria
Britisch Guyana	Nord-Borneo
Britisch Honduras	Nord-Rhodesien
Britische Salomon-Inseln	Nyassaland
Britisch Somaliland	Sansibar
Cypern	Sarawak
Falkland-Inseln	Seychellen
Fidschi-Inseln	Sierra Leone
Gambia	Singapur
Gibraltar	Swasiland
Gilbert und Ellis-Inseln	Tanganjika
Goldküste	Trinidad
St. Helena	Uganda
Inseln über dem Wind:	sowie das
Dominica	Königreich Tonga
Grenada	

Die Konvention ist gemäß ihrem Artikel 63 Abs. 2 für die genannten Gebiete am 23. November 1953 in Kraft getreten.

Bonn, den 15. Dezember 1953.

Der Bundesminister des Auswärtigen  
In Vertretung  
Hallstein